



Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) und des DENEFF EDL\_HUB zum

## Umsetzungskonzept der Bundesregierung, "65% erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024" vom 14. Juli 2022

Berlin, 19.8.2022

Kontakt:

DENEFF e.V. DENEFF EDL\_HUB gGmbH

Kirchstraße 21 Kirchstraße 21 10557 Berlin 10557 Berlin

**Christian Noll** 

Rüdiger Lohse

Geschäftsführender Vorstand Geschäftsführer EDL HUB Ruediger.Lohse@edlhub.org

info@deneff.org

**Henning Ellermann** 

Mitglied der Geschäftsleitung Leiter Energieeffizienz in Gebäuden henning.ellermann@deneff.org

DENEFF e.V.: Registrierter Interessenvertreter: R000255

DENEFF EDL\_HUB gGmbh: Registrierter Interessenvertreter: R002507

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Umsetzungskonzept 65 Prozent erneuerbare Energien beim Einbau von neuen Heizungen ab 2024 möchten wir uns bedanken.

Die DENEFF ist die starke Stimme der Energieeffizienz und bündelt die Stimmen von über 220 Vorreiterunternehmen im Bereich der Energieeffizienz – darunter sowohl die Gebäudetechnik als auch die Gebäudehülle. Im DENEFF EDL\_HUB sind darüber hinaus die führenden Energiedienstleistungsunternehmen zusammengeschlossen.

## I. Vorbemerkung und Zusammenfassung: Effizienz- und Erneuerbare tatsächlich zusammendenken

Die Wärmewende ist ein zentrales Anliegen der DENEFF, die im Jahre 2010 gegründet wurde, als in Deutschland fast ausschließlich über die Stromwende durch erneuerbare Energien gesprochen wurde. Die Erschließung der enormen Energieeffizienzpotenziale ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche, bezahlbare und sichere Dekarbonisierung der Energieversorgung – auch im Wärmesektor – und damit auch für die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung. Doch seitdem wurde sie vollkommen unzureichend vorangetrieben.

Die Fehler der Vergangenheit drohen gerade wiederholt zu werden: Die Entscheidung der Bundesregierung, die Dekarbonisierung des Wärmesektors durch einen neuen Regelungsansatz zu beschleunigen ist zwar zu begrüßen. Das nun vorliegende Konzept zur Umsetzung von 65 % erneuerbaren Energien beim Einbau neuer Heizungen reiht sich jedoch ein in eine unrühmliche Reihe von Papieren und Entscheidungen der aktuellen Bundesregierung – insbesondere der jüngsten, drastischen Kappung der Förderkonditionen der Bundesförderung für effiziente Gebäude – die zwar das notwendige Zusammenspiel von Energieeffizienz und Erneuerbaren betonen, aber dann in der Umsetzung das Thema Effizienz de facto marginalisieren. Dies ist in Anbetracht der aktuellen Energiepreisentwicklung das genaue Gegenteil dessen, was erforderlich ist.

Wir teilen die Ansicht der Bundesregierung, dass der Klimaschutz im Gebäudesektor deutlich stärker ordnungsrechtlich flankiert werden muss, um für alle Marktteilnehmenden Investitionssicherheit zu schaffen und nicht noch weitere Jahre zu verlieren. Die erfolgreiche Einführung planungssicherer und zielführender Rahmenbedingungen ist gerade in der aktuellen Krisensituation (Krieg, Kosten, Klima und Konjunktur) zu kritisch, um einseitig mit Blick auf die Wärmequellen zu agieren. Deshalb empfehlen wir dringend eine Reihe von Anpassungen hin zu einem echten Gesamtkonzept jenseits der reinen juristischen Ausgestaltung der 65%-Regelungen, da dieser Ansatz sonst in der Praxis scheitern wird.

Eine kohärente Gebäudeenergiestrategie muss das Zusammenspiel von Effizienz und Erneuerbaren, Qualitätssicherung und die finanzielle Machbarkeit adressieren, um Umsetzbarkeit und Akzeptanz zu sichern. Es ist Konsens in allen relevanten Energiewendestudien sowie in der von der letzenden Bundesregierung vorgelegten Effizienzstrategie für den Gebäudesektor, dass die Wärmewende flächendeckend nur auf Basis einer deutlich effizienteren Nachfrage gelingen kann. Entsprechend sind viele Prämissen, die in dem vorgelegten Konzept angelegt sind, welche davon ausgehen, dass Strom oder Fernwärme (unabhängig von der Nachfrageentwicklung) vollständig regenerativ erzeugt werden, substanzlos, wenn es nicht gelingt, den

Wärmeverbrauch zu reduzieren, Strom maximal effizient zu nutzen und die Ziele der Dekarbonisierung der Wärmenetze 2030 und 2045 gesetzlich festzuschreiben und umzusetzen.

Wir begrüßen einige Ideen des Konzeptpapiers, möchten aber unbedingt auf einige wesentlichen Eckpunkte hinweisen, die das Gelingen der von der Bundesregierung avisierten Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien in der Praxis gefährden.

#### 1. Parallele Effizienz-Regulierung einführen, um Kostenfallen zu vermeiden:

Energieeffizienz spielt als Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche, bezahlbare Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit im Konzept de facto keine Rolle. Das Konzept suggeriert sogar, dass auch Gebäude mit sehr schlechter Energieperformance mit 65% erneuerbaren Energien versorgt werden können. Dabei müssen gerade bei den energetisch schlechtesten Gebäuden deutlich weitergehende Maßnahmen ergriffen werden, da sonst auch erneuerbares Heizen sehr teuer wird – sowohl einzel- als auch volkswirtschaftlich.

Zeitgleich zur 65% EE-Regel muss daher im GEG die komplementäre Umsetzung von Mindesteffizienzstandards für die energetisch schlechtesten Bestandsgebäude (MEPS) verankert und die Förderung in diesem Segment nach der letzten Kürzung wieder deutlich ausgebaut werden. Bestandteil hiervon muss ein verpflichtender individueller Sanierungsfahrplan sein, insbesondere dann, wenn bei der Umsetzung der 65% EE-Regel Sonder- oder Härtefälle geltend gemacht und fossile Übergangslösungen genutzt werden.

#### 2. Erreichung der 65 % EE im Realbetrieb sicherstellen

Das Konzeptpapier sieht unterschiedliche Pauschalannahmen oder Regelungen zum Nachweis der 65% EE vor. Dabei wird a priori unterstellt, dass eine Reihe von Energieträgern ausreichend und schnell genug dekarbonisiert werden. Es bleibt jedoch offen, wie sichergestellt und nachgewiesen werden soll, dass Heizungsanlagen tatsächlich 65% erneuerbare Energien einsetzen sowie effizient und möglichst kostengünstig betrieben werden. Die Verantwortung wird so zunächst vom Gebäude auf die Energiewirtschaft verlagert, mittel- bis langfristig drohen jedoch erhebliche wirtschaftliche Strandingrisiken für die Gebäude.

Zentraler Ansatz muss der Nachweis von 65% EE und Effizienz im Realbetrieb sein, auch um unnötige Kosten und Risiken zu vermeiden. Dazu zählen Effizienzanforderungen an Heizungsanlagen und Gebäudehülle (niedriginvestiv), die Kopplung von Vollzug und Förderung an Nutzungsmesswerte sowie Transparenzpflichten in der Heizkostenabrechnung, verbunden mit Kürzungsrechten. Eigentümerinnen und Eigentümer müssen sich darauf verlassen können, dass die Fernwärme tatsächlich dekarbonisiert wird (Haftungskaskade). Bei der Umstellung auf Wärmenetze sollte spätestens ab 1.1.2024 mindestens ein Antrag auf die Förderung und Umsetzung eines Dekarbonisierungsfahrplans gestellt worden sein.

#### 3. Machbarkeit durch marktliche Instrumente und Energiedienstleistungen stärken

Die Umstellung auf eine erneuerbare Wärmeversorgung und die Steigerung der Energieeffizienz erfordern hohe Investitionen. Insbesondere wenn ungeplant Bestandsanlagen
z.B. durch Defekte ersetzt werden müssen und/oder kein Wärmenetz bereitsteht, müssen
ad-hoc hohe Summen für die Umstellung aufgebracht werden. Energiedienstleistungen
(wie Contracting) können bei Beratung, Planung, Umsetzung, effizientem Betrieb, aber
auch der Bereitstellung von Finanzmitteln helfen und Eigentümerinnen und Eigentümern

die Zielerreichung 65%-EE Wärme ermöglichen. <u>Damit Energiedienstleister Abhilfe leisten können, müssen einige Benachteiligungen beseitigt werden.</u>

Untern den Punkten 4. 5. möchten wir ergänzend einige **Fragen des BMWK** beantworten sowie das BMWK um Klärung von **Fragen aus der Energieeffizienzbranche** bitten.

### II. Stellungnahme im Detail:

# Die Essenzielle Verknüpfung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien:

#### 1. Parallele Effizienz-Regulierung einführen, um Kostenfalle zu vermeiden

#### Situation:

Eine deutliche Reduzierung der Energieverbräuche ist auf Ebene des Energiesystems die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche, bezahlbare Dekarbonisierung mit hoher Versorgungssicherheit. Das vorliegende Konzept zu 65 % EE betont dies richtigerweise gleich an erster Stelle: "Die Reduktion des Wärmebedarfs in Gebäuden ist zentral. Nicht nur das Sanierungstempo, auch die Sanierungstiefe muss am Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet werden."

#### Problem:

Im Weiteren ignoriert das Konzept das o. g. Postulat fast völlig und enthält kaum Ansätze, wie es zu erreichen wäre oder wie sich vermeiden lässt, dass kostbare erneuerbare Energien und verbleibende fossile Anteile verschwendet werden. Es wiederholt leider auch implizit einen gelegentlich anzutreffenden Denkfehler in der gebäudepolitischen Diskussion: Auf Ebene des einzelnen Gebäudes ist die Absenkung des Temperaturniveaus der Heizung, häufig erreicht über Effizienzmaßnahmen zur Reduzierung des Wärmebedarfs (für Heizung und Trinkwarmwasser), in vielen Fällen die Voraussetzung für die erfolgreiche Einkopplung erneuerbarer Energien. Der Umkehrschluss, damit reiche dann ein Effizienzniveau aus, das gerade so den technisch effizienten Betrieb von erneuerbaren Heizungen ermögliche, führt jedoch energiepolitisch in die Irre und belastet die Verbraucherinnen und Verbraucher mit unnötigen Kostensteigerungen. Denn: Wie wir jetzt in der aktuellen Gaskrise sehr gut verfolgen können, ziehen die Preise anderer Energieträger der Preisentwicklung des Erdgases nach. Damit stehen Nutzende, die in Gebäuden wohnen, bei denen "technologieoffen" auf Effizienzmaßnahmen verzichtet wurde, nun mit einem weiterhin hohen Verbrauch und angesichts der nun auch für erneuerbare Energien gestiegenen Preisen ungeschützt vor einer Kostenexplosion im Herbst. Wer umgekehrt energetische Modernisierungen umgesetzt hat, ist von diesen Preissteigerungen deutlich geringer betroffen – und das dauerhaft ganz ohne volkswirtschaftlich unwirksame Instrumente wie Entlastungszuschüsse.

Damit volkswirtschaftlich die Energieversorgung auch wirklich erfolgreich auf 100 % erneuerbare Energien umgestellt werden kann, müssen die durchschnittlichen Effizienzfortschritte pro Gebäude daher umfassender sein, als es zum "einigermaßen" effizienten Betrieb erneuerbarer Heizungen in jedem einzelnen Gebäude erforderlich wäre. Ohne deutliche Effizienzsteigerungen wird auch erneuerbares Heizen für alle sehr teuer, in unsanierten Gebäuden noch viel teurer. Die jüngste Entscheidung der Bundesregierung, die Förderung für Effizienzmaßnahmen an

Anlagentechnik und Gebäudehülle und vor allem für umfassende Sanierungsvorhaben zum Teil deutlich unattraktiver zu machen und nur noch den Einbau bestimmter Heizungstechnologien zu priorisieren, illustriert diese äußerst kurzsichtige Herangehensweise.

#### <u>Lösung:</u>

- Mindesteffizienzstandards für die energetische schlechtesten Bestandsgebäude (MEPS) müssen gleichzeitig mit der 65 % EE-Regel im Gebäudeenergiegesetz als notwendiges Komplementär in einem Stufenmodell umgesetzt werden, um im Zusammenspiel mit Förderangeboten die Sanierungsrate und -tiefe deutlich zu steigern. Sie sollten sich am Heizenergiebedarf orientieren und tragen so dazu bei, den Wärmebedarf des Gebäudesektors so deutlich zu senken, dass eine Vollversorgung mit 100 % erneuerbaren Energien bis 2045 überhaupt realistisch wird. MEPS adressieren auch prioritär diejenigen Gebäude, die für den Einsatz erneuerbarer Energien am ehesten Problemfälle darstellen. Es gibt keinen Grund anzunehmen, dass die 65 % EE-Regel allein ausreichen würde, um indirekt die notwendigen Effizienzinvestitionen anzureizen. Angesichts der auch im Konzeptpapier betonten langen Investitionszyklen im Gebäudebereich dürfen klare Leitplanken für den Energiebedarf nicht weiter auf die lange Bank geschoben oder Bundesregierung ihre Entscheidungsverantwortung auf mögliche Verhandlungsergebnisse auf EU-Ebene abschieben.
- Individuelle Sanierungsfahrpläne (iSFPs) erhalten durch MEPS und die 65 % EE-Regel einen klaren Orientierungsrahmen, ihr Ambitionsniveau ist aber generell und richtigerweise höher. Die Erstellung von iSFPS sollte daher in den Fällen verpflichtend werden, wenn Sonder- oder Härtefälle bei der Umsetzung der 65 % EE-Regel geltend gemacht und für einige Jahre fossile Übergangslösungen genutzt werden (z. B. Havarien, Umstellung auf Zentralheizungen). Auch die im Konzept angedachte Beratung von Gebäudeeigentümern mit über 15 Jahre alten fossilen Heizungsanlagen durch zertifizierte Energieberater sollte sich nicht unnötig auf die "Herstellung einer Niedertemperaturfähigkeit" beschränken, sondern umfassend die Effizienzpotenziale und den besten erreichbaren Zielstandard aufzeigen, um lock-in Effekte und spätere, teure Nacharbeiten zu vermeiden.

#### 2. Erreichung der 65 % EE im optimierten Realbetrieb sicherstellen

#### Situation:

Das Konzeptpapier sieht eine Reihe von unterschiedlichen Pauschalannahmen oder Nachweis-Regelungen vor, um das tatsächliche Erreichen der 65 % bei verschiedenen Heizungstechnologien und Energieträgern sicherzustellen.

#### Problem:

Für eine Reihe von Energieträgern wird im Konzept grundsätzlich und a priori unterstellt, sie würden in ausreichendem Maße und in ausreichender Geschwindigkeit dekarbonisiert, auch wenn der Erfolg der Dekarbonisierung maßgeblich vom volkswirtschaftlichen Niveau des Energieverbrauchs abhängig ist, zu dem weder das Konzept noch irgendeine Bundesregelung einen

rechtsverbindlichen Rahmen setzen, da das Energieeffizienzgesetz weiterhin nicht auf den Weg gebracht wurde und auch das GEG keine Verbrauchsziele festschreibt. Das Konzept lässt ebenfalls weitgehend offen, wie sichergestellt werden soll, dass Heizungsanlagen auch auf Basis erneuerbarer Energien tatsächlich effizient betrieben werden und den Immobiliennutzenden keine unnötig hohen Kosten entstehen.

Kann der 65%-EE-Anteil durch bloßen Wechsel des Energieträgers erreicht werden, wird damit die Verantwortung zu dessen Dekarbonisierung zunächst auf die Energiewirtschaft abgeschoben. Es entstehen jedoch gleichzeitig erhebliche wirtschaftliche Strandingrisiken für die Gebäude selbst, die sich spätestens dann materialisieren, wenn die Verfehlung der Ziele zur Dekarbonisierung Strom und Fernwärme absehbar wird, da dann diese Gebäude auch selbst auch die Ziele nicht erreichen. Gleichzeitig wird die Dekarbonisierung der Netze selbst durch eine zu hohe Energienachfrage konterkariert.

Spätestens in der aktuellen Energiekrise zeigt sich überdies, dass unnötig hohe Energierechnungen schnell zu Akzeptanzproblemen führen können – besonders, wenn die vermeintlich erneuerbare Heizung ein uneingelöstes Versprechen bleibt.

#### Lösung:

Bei allen Heizungsanlagen muss sichergestellt werden, dass sie die erforderlichen erneuerbaren Anteile jenseits von Faustregeln auch im Realbetrieb erreichen und keine unnötig hohen Kosten produzieren:

- Bei der Neuinstallation von Heizungsanlagen sind nicht nur ordnungsgemäßer Einbau, Einregelung und hydraulischer Abgleich sicherzustellen, sondern auch die nachgeschalteten Anlagen wie Pumpen, Leitungsisolierungen und Warmwasserbereitung zu optimieren und auf den Stand der Technik zu bringen. Die Kontrolle der Umsetzung erfolgt mit geringstem Aufwand über die Schornsteinfeger und Schornsteinfegerinnen unabhängig vom eingesetzten Energieträger. Die regelmäßige Feuerstättenschau wird zu einer Art Heizungs-TÜV erweitert und liest u.a. die Effizienz der Anlagen aus. Auch für die Gebäudehülle sollten Nachrüstpflichten mindestens zur Umsetzung geringinvestiver Wärmeschutzmaßnahmen greifen (z. B. Hohlräume, oberste Geschossdecken, bauliche Mängel an der Gebäudehülle wie Löcher, Einfachverglasungen etc.).
- Um den Vollzug zu erleichtern und einen genaueren Überblick über den Bestand an Heizungsanlagen in Deutschland auch für die Kommunale Wärmeplanung und Beratung zu erhalten, werden die relevanten Eintragungen im (zu erweiternden, aber weiterhin dezentral geführten) elektronischen Kehrbuch verknüpft mit einem nationalen Gebäuderegister, in dem jedem Gebäude eine individuelle ID-Nummer zugewiesen ist.
- Eine laufende Effizienzmessung und -anzeige in allen neuen bzw. erneuerten Heizungsanlagen ist eine notwendige Grundlage:
  - o wird eine Förderung in Anspruch genommen, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer die erreichten, jährlichen Praxis-Effizienzmesswerte dem Fördergeber

- in den ersten 3 Jahren nach Inbetriebnahme zu Auswertungszwecken über ein Online-Portal übermitteln.
- Vermietende werden verpflichtet, Messwerte und Nachweise (Effizienz der Anlage sowie erneuerbare Anteile Energieträger bzw. bei Hybridanlagen auch reale Anteile im Betrieb) in der Heizkostenabrechnung üblichen Benchmarks gegenüberzustellen. Der Nachweis des effizienten Betriebs gilt auch für Bestandsanlagen. Werden Mindest-Effizienzwerte und/oder erneuerbare Anteile nicht erreicht, dürfen Mieterinnen und Mieter die umlegbaren Heizkosten kürzen, sofern ein direktes Verschulden des Vermietenden nachweisbar ist. Im Falle einer Wärmelieferung sind die Betreiberunternehmen ersatzpflichtig. Auch Sicherungsleistungen und Redundanzen sind zu berücksichtigen.
- Ein einfaches, digitales Gebäude-Energiemanagementsystem (BEMS) wird Pflicht für alle Gebäude mit >1.000m2 NGF oder >70kW Heizleistung. Hierfür sind mindestens die nach EN 16247 zu messenden Verbräuche digital zu erfassen und mit einer für EN 50001 zertifizierten Software auszuwerten. Eine zuständige Person oder Unternehmung für das Energiemanagement ist zu benennen.
- Um den sparsamen Umgang mit kostbaren erneuerbaren Energien zu befördern und Kostenfallen frühzeitig vorzubeugen, wird die monatliche individuelle Verbrauchsinformation an Mietende auch für erneuerbare Heizungsanlagen Standard.
- Bei Erfüllung des 65% EE-Kriteriums durch einen Anschluss an bestehende und überwiegend nicht dekarbonisierte Fern- und Nahwärmenetze ist aktuell die Dekarbonisierung nicht gesichert, da sowohl Transformationspläne als auch kommunale Wärmeplanung keine Pflicht zur tatsächlichen Umsetzung enthalten. Um einer Haftungsdiffusion zu entgehen, müssen Verantwortlichkeiten in einer Haftungskaskade klar geregelt werden. Eigentümerinnen und Eigentümer müssen sich darauf verlassen können, dass Fern- und Nahwärme tatsächlich dekarbonisiert werden. Gelingt dies nicht, haften z. B. die Kommune bzw. Wärmenetzbetreibende bei Nichterfüllung der 65% EE-Kriterien für erforderliche Nachrüstkosten am Gebäude, um den Anteil zu erreichen. Weiterhin müssen Wärmenetzbetreibende dann Gebäuden den Anschluss verweigern können, wenn Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz für Bestandsgebäude (MEPS) nicht erfüllt werden. Entsprechend müssen diese parallel eingeführt werden. Heizungen, die auf Basis von Verbrennungsprozessen arbeiten, sollten biogene oder synthetischen Brennstoffe, wenn, dann nur noch so effizient wie möglich einsetzen dürfen, also z. B. in hocheffizienten KWK-Anlagen.
- Abwärme sollte ungeachtet des Ausgangsmediums (z.B. Abluft gleichberechtigt als unvermeidbare Abwärme oder Umgebungswärme der erneuerbaren Wärme gleichgestellt bzw. klimaneutral eingestuft werden; dies gilt für Abwärme aus dem Gebäude selbst, im Umfeld oder von Dritten.

#### 3. Machbarkeit durch marktliche Instrumente und Dienstleistungen stärken

<u>Situation:</u> Die Umstellung auf elektrische und erneuerbare Wärmequellen und Effizienzmaßnahmen stellen für Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer oft eine hohe Investition dar.

<u>Problem:</u> Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Investition in die individuelle Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien für die Nutzenden eine enorme Herausforderung darstellt. Dies

verschärft sich nochmals, wenn ungeplant Bestandsanlagen z. B. in Folge von Defekten ersetzt werden müssen. Wenn kein Wärmenetz zum Anschluss bereitsteht, müssen die Nutzenden dann ad-hoc hohe Investitionssummen für die Umstellung z. B. auf biogene Brennstoffe, elektrische Heizverfahren mit flankierenden Effizienzmaßnahmen aufbringen. Bereits bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind dann Investitionen im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich aufzubringen. Die Finanzierung wird nur in begrenztem Maße durch Zuschussförderung im Rahmen des nun wiederum stark eingekürzten BEG-Förderprogramms möglich sein. Gerade für die Vielzahl älterer Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ist eine Kreditaufnahme häufig schwierig möglich. Ähnliche Herausforderungen ergeben sich auch bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbeimmobilien und Wohnungseigentumsgemeinschaften ohne Zugang zu Wärmenetzen. Planung, Bau und Betrieb zielkompatibler Anlagen bergen eine ganze Reihe von Risiken für die Wirtschaftlichkeit und die Zielerreichung von 65% EE in der Wärmeversorgung.

Lösung: Die genannten Probleme und Risiken können durch die verstärkte Nutzung von Energiedienstleistungen (wie Contracting) deutlich reduziert werden. Energiedienstleister bieten die Beratung, Planung, Umsetzung, den effizienten Betrieb, aber auch die Bereitstellung von Finanzmitteln an. Damit werden Eigentümer und Eigentümerinnen in die Lage versetzt, die nun notwendigen Maßnahmen für die Zielerreichung 65% EE Wärme auch trotz der oben genannten Hemmnisse auf den Weg zu bringen. Damit die Energiedienstleister hier Abhilfe leisten können, müssen einige Benachteiligung von Energiedienstleistern beseitigt werden: im Mietwohnungsbereich kann die 65% EE Zielsetzung durch die Gleichstellung der Energiedienstleister mit dem Vermietenden sehr schnell und einfach erreicht werden. Grundsätzlich sollten Ungleichstellungen der Energiedienstleister beim Zugang zu Fördermitteln abgebaut werden- wir empfehlen weiter, die Planung und Umsetzung von Maßnahmen durch Energiedienstleister komplett gleich mit der Umsetzung durch den Gebäudeeigentümer zu stellen und auch Eigenleistungen der Energiedienstleister wie z. B. die Planung oder die Errichtung eigener Apparate und Anlagen auf Testatsbasis, analog zur Regelung im BEW-Entwurf in die förderfähigen Kosten einzubeziehen. Weiter hilft die Förderung von Pay-for-Performance-Modellen sowie die Verpflichtung zur Prüfung des Einsatzes von Energiedienstleistern für Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden > 1000 m², die eine Ausnahme von der 65% EE-Regel beantragen wollen.

Dies erfordert, dass sich die Bundesregierung insbesondere in Anbetracht begrenzter Fördermittel deutlich mehr mit der finanziellen Machbarkeit der Umsetzung der 65% EE-Regel befasst und die Finanzierungs- und Fördermechanismen so ergänzt, dass marktliche Dienstleistungs- und Finanzprodukte zur Unterstützung aller relevanten Zielgruppen auch wirklich möglich werden.

## III. Antworten zu den Fragen des BMWK im Konzeptpapier

Im Folgenden gehen wir noch einmal direkt auf die im Konzeptpapier aufgeworfenen Fragen ein:

Frage: Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Grundsätzlich erscheint die Wahlmöglichkeit sehr sinnvoll und erleichternd für die Umsetzung. Jedoch bestehen aufgrund der sehr optimistischen Annahmen bei der Gestaltung der

Anerkennungskriterien für die Stufen 1 und 2 enorme Risiken, dass mit diesem Konzept, statt den Anteil erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung zu erhöhen, genau das Gegenteil erreicht wird. Damit das hier angestrebte Ziel erreicht werden kann, den Einsatz von begrenzt verfügbaren fossilen und biogenen Brennstoffen möglichst gering zu halten, wäre es in erster Linie wichtig, die notwendigen Effizienzanforderungen zeitgleich zu den EE-65% Regelungen im GEG aufzunehmen. Hierbei müssen insbesondere die (energetisch) schlechtesten Gebäude angegangen und der Energieverbrauch deutlich verringert werden (MEPS). Zweitens müssen die in Punkt II.1 und 2 unserer Stellungnahme aufgeführten Betriebsoptimierungen vorab zwingend durchgeführt werden. Drittens müssen Strukturen geschaffen werden, um die tatsächliche Umsetzung der in dem Konzept angenommenen Entwicklungen (Dekarbonisierung der Wärmenetze und hoher Anteil Strom aus erneuerbaren Energien) auch tatsächlich zu überwachen.

Frage: In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Durch einen Anschluss an ein Wärmenetz gelten die Vorgaben als erfüllt, da schrittweise Wärmenetze bis 2045 auf klimaneutrale Wärme umgerüstet werden sollen. Außerdem soll ab 1. September 2026 bei Vorliegen einer kommunaler Wärmeplanung von einer Erfüllung nur dann noch ausgegangen werden können, wenn der Wärmenetzversorger über einen Transformationsplan verfügt, mit dem der Wärmeversorger ein verbindliches Konzept zur schrittweisen und vollständigen Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien oder Abwärme bis spätestens 2045 vorlegt. Die Wärmenetzversorgung wird damit gegenüber allen anderen Versorgungen zeitlich sehr großzügig privilegiert. Dem Kunden steht damit mit Ausnahme der Fälle in § 3 II AVB Fernwärme keine Möglichkeit einer Deckung der Wärme durch erneuerbare Energien zu. Dies kann sich auch wirtschaftlich negativ für ihn auswirken. Insofern sollte eine Umstellung auf erneuerbare Energien stärker forciert werden. Es sollten daher auch ohne kommunale Wärmeplanung ein verbindliches Konzept bis spätestens Ende 2026 vorgelegt werden.

Der Einbau von Wärmepumpen in Wärmenetzversorgungen sollte prinzipiell möglich sein, insbesondere dann, wenn für die Eigentümerinnen und Eigentümer erkennbar ist, dass der Wärmenetzbetreiber es den nächsten Jahren absehbar nicht schaffen wird, das Wärmenetz zu dekarbonisieren. Bei dieser Gelegenheit möchten wir auf die laufende Verbändeabstimmung zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVBFernwärmeV) hinweisen: Hierin sollte die Reduzierung und Kündigung der Wärmeleistung grundsätzlich möglich sein. Allerdings sollten in der ersten Vertragsperiode bei kleineren Wärmenetzen (als Richtmaß haben wir die Regelung der EED mit einer Leistungsgrenze von 20 MW herangezogen) die Nutzenden verpflichtet sein, eventuelle noch nicht getilgte Kapitalkosten (Grund- oder Leistungspreis) entsprechend so zu kompensieren, sodass die Investitionen in Wärmenetze nicht gefährdet werden. Unabhängig von der Technologie sollte die Option Vorrang haben, die besser geeignet ist, die 65% Vorgabe zu erfüllen. Zur Klärung kann hier die kommunale Wärmeplanung beitragen.

Frage: Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend?

Wir empfehlen, dass die Erfüllung EE 65% bei Anschluss an ein Wärmenetz ab 1.1.23 nur dann gegeben sein soll, wenn der Wärmenetzbetreiber nachweisen kann, dass er mindestens einen Antrag auf Förderung des Transformationsplans gestellt hat. Damit bis 2026 zu warten ist kontraproduktiv. Als Zeitrahmen für die Umsetzung sollte ein angemessener Zeitraum je nach Größe und Zahl der Abnehmer von bis zu 5 Jahren und in Ausnahmen mehr gelten.

Frage: Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Wir empfehlen die Ausweitung der Schornsteinfeger- und Schornsteinfegerinnen-Kehrprotokolle zu einem "Heizungs-TÜV", bei dem geprüft wird ob die Anlagen umgestellt und ob die Zulassungskriterien erreicht wurden. Siehe hierzu auch Punkt 2 unserer Stellungnahme.

Frage: Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Die Frage können wir nicht nachvollziehen. Wenn der Transformationsplan nicht umgesetzt wird, muss mit dem in 1.4. erwähnten Heizungs-TÜV geprüft werden, ob die Erfüllungskriterien anderweitig erreicht wurden. Ist dies nicht der Fall, muss in einer angemessenen Zeit der Mangel beseitigt werden – ggf. durch nachträgliche energetische Modernisierungen des Gebäudes selbst. Die Haftung für die Kosten hierfür sollte dann bei der für die Nichterfüllung verantwortlichen Partei liegen. Sollten Zusatzinvestitionen im Netz erforderlich werden, dürften diese nicht zu Lasten der Anschlussnehmer gehen, sofern diese MEPS erfüllen. So lange gilt für diese eine 100% Erfüllung. Zentral ist die Planungssicherheit für Anschlussnehmer.

Frage: Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

Durch eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung kann der Wärmeverlust in Gebäuden weiter minimiert werden und so das Wärmeschutzpotenzial der Gebäudehülle weiter ausgeschöpft werden. Der Einbau solcher hybriden Systeme sollte somit in jedem Fall ausgeweitet werden, es sollte sich jedoch nicht darauf beschränkt werden. Alle Maßnahmen, die die Effizienz des Gebäudes verbessern, sollten ausgeweitet werden, z.B. auch Wärmerückgewinnungstechnologien.

Frage: Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Es ist zwingend, die Nutzung von unvermeidbarer Abwärme, Abwärme aus Industrie und Rechenzentren, auch aus Nahwärmenetzen mit in die Erfüllungsoptionen aufzunehmen.

Frage: Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Wichtig ist es, bei der Umsetzung alle vorhandenen Kapazitäten und die bestmöglichen Technologien zu mobilisieren. Die Energiedienstleister stehen mit ihren Kapazitäten bereit, neben dem Fachhandwerk die Umsetzung der ersten Stufe massiv mit voranzutreiben. Die Potentiale der EDL werden auch schnell freigesetzt, wenn ein paar wenige gravierende Schlechterstellungen für Energiedienstleister zeitnah ausgeräumt werden. Insbesondere: die Benachteiligung von Umsetzungen durch die EDL in Mietwohngebäuden gegenüber der Umsetzung durch die

Vermietenden, einschränkende Regelungen für den Zugang zu Förderprogrammen für Energiedienstleister z.B. bei den anrechenbaren Kosten für die häufig in Eigenregie durchgeführten Planungs- und Anlagenbaumaßnahmen.

Frage: Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

Die Voraussetzungen für die notwendigen politischen Entscheidung sind eigentlich gegeben. Im Koalitionsvertrag wurde angekündigt, dass WEGs bei der Erstellung von individuellen Sanierungsfahrplänen unterstützt werden. Hier liegen jedoch bisher keinerlei weitere Informationen oder Hilfestellungen vor. WEG und Verwaltende sind in der Regel nicht erfahren bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen, um die 65% EE Ziele zu erreichen. Wichtig ist die Bereitstellung von Handreichungen für Verwaltende, um die entsprechenden individuellen Sanierungsfahrpläne beauftragen zu können, Hinweise auf entsprechende Förderungen der Sanierungsfahrpläne (und deren adäquate Ausstattung) sowie und konkrete Hilfestellungen für die rechtssichere Entscheidungsvorbereitung für deren Umsetzung für die Verwaltenden und die WEG-Beiratsgremien

Frage: Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Der Einsatz von EDL kann hier dazu beitragen, dass für die genannten Härtefälle entsprechende Lösungen gefunden und in vielen Fällen trotzdem die Erfüllungslösungen für die 65%EE umgesetzt werden können.

Frage: Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Dieser kann ggf. durch Mietmodelle beantwortet werden. Allerdings ist auch hier ein Marktund Kapazitätshochlauf erforderlich. Wirtschaftlicher für die Nutzenden wäre der schnellstmögliche Austausch.

Frage: Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfallausgetauscht werden müssen?

Die mit der EnEV 2009 entfallene Pflicht zum Austausch von Nachtspeicherheizungen muss schnellstmöglich wieder eingeführt werden. Es wurde bislang keinerlei Nachweis erbracht, dass die Geräte im Bestand einen Beitrag zur Energiewende leisten können ("Windheizungen") – stattdessen belasten sie insbesondere Menschen mit geringem Einkommen in energetisch sehr schlechten Immobilien mit hohen Stromkosten, belasten ineffizient die Netze und enthalten oft gesundheitsschädliche Asbestfasern.

Frage: Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

Die Bundesregierung muss schnell wieder eine auskömmliche Finanzierung der BEG sicherstellen. In diesem Rahmen kann auch über spezielle Härtefallprogramme nachgedacht werden, bei denen ggf. auch die Förderung bei den Vermietenden verbleiben kann, soweit diese als Person

den Härtefall kennzeichnen. Auch eine auf Bedürftigkeit basierende Förderung sowie innovative Finanzierungsansätze besonders für Zielgruppen, die aktuell von der BEG nicht optimal erreicht werden, sind kurzfristig zu entwickeln. Hierbei ist immer auf eine gleichrangige Förderung von erneuerbaren Energien und Effizienzmaßnahmen zu achten.

Frage: Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Wir verweisen auf unsere Hinweise im Punkt 4 der Stellungnahme den wir hier nochmals wiedergeben:

Bereits jetzt ist erkennbar, dass die Investition in die individuelle Umstellung von fossilen auf erneuerbare Energien für die Nutzenden eine enorme Herausforderung darstellt. Dies verschärft sich nochmals, wenn ungeplant Bestandsanlagen durch z. B. in Folge von Defekten ersetzt werden müssen. Wenn kein Wärmenetz zum Anschluss bereitsteht, müssen die Nutzenden dann ad-hoc hohe Investitionssummen für die Umstellung z. B. auf biogene Brennstoffe, elektrische Heizverfahren mit flankierenden Effizienzmaßnahmen aufbringen. Bereits bei Einund Zweifamilienhäusern sind dann Investitionen im unteren bis mittleren fünfstelligen Bereich aufzubringen. Die Finanzierung wird nur im begrenzten Maße durch Zuschussförderung im Rahmen des nun wiederum stark eingekürzten BEG-Förderprogramms möglich sein. Gerade für die Vielzahl älterer Gebäudeeigentümer und Gebäudeeigentümerinnen ist eine Kreditaufnahme häufig schwierig möglich. Ähnliche Herausforderungen ergeben sich auch bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbeimmobilien und Wohnungseigentumsgemeinschaften ohne Zugang zu Wärmenetzen. Planung, Bau und Betrieb zielkompatibler Anlagen bergen eine ganze Reihe von Risiken für die Wirtschaftlichkeit und die Zielerreichung von 65% EE in der Wärmeversorgung.

Die genannten Probleme und Risiken können durch die verstärkte Nutzung von Energiedienstleistungen (wie Contracting) deutlich reduziert werden. Energiedienstleister bieten die Beratung, Planung, Umsetzung, den effizienten Betrieb, aber auch die Bereitstellung von Finanzmitteln an. Damit werden Eigentümerinnen und Eigentümer in die Lage versetzt, die nun notwendigen Maßnahmen für die Zielerreichung 65% EE Wärme auch trotz der oben genannten Hemmnisse auf den Weg zu bringen. Damit die Energiedienstleister hier Abhilfe leisten können, müssen einige Benachteiligung von Energiedienstleistern beseitigt werden: im Mietwohnungsbereich kann die 65% EE Zielsetzung durch die Gleichstellung der Energiedienstleister mit dem Vermietenden sehr schnell und einfach erreicht werden. Grundsätzlich sollten Ungleichstellungen der Energiedienstleister beim Zugang zu Fördermitteln abgebaut werdenwir empfehlen weiter, die Planung und Umsetzung von Maßnahmen durch Energiedienstleister komplett gleich mit der Umsetzung durch den Gebäudeeigentümer zu stellen und auch Eigenleistungen der Energiedienstleister wie z. B. die Planung oder die Errichtung eigener Apparate und Anlagen auf Testatsbasis, analog zur Regelung im BEW-Entwurf in die förderfähigen Kosten einzubeziehen. Weiter hilft die Förderung von Pay-for-Performance-Modellen sowie die Verpflichtung zur Prüfung des Einsatzes von Energiedienstleistern für Eigentümer und Eigentümerinnen von Gebäuden > 1000 m², die eine Ausnahme von der 65% EE-Regel beantragen wollen. Dies erfordert, dass sich die Bundesregierung insbesondere im Anbetracht begrenzter Fördermittel deutlich mehr mit der finanziellen Machbarkeit der Umsetzung der 65% EE-Regel befasst und die Finanzierungs- und Fördermechanismen so ergänzt, dass marktliche Dienstleistungs- und Finanzprodukte zur Unterstützung aller relevanten Zielgruppen auch wirklich möglich werden.

## IV. Fragen aus der Branche an das BMWK

Unser Mitgliedsunternehmen haben die folgenden Fragen aufgebracht, die für die praktische Umsetzung des Konzepts hohe Relevanz haben. Wir bitten um zeitnahe Beantwortung:

- Wie soll die 65%-EE-Anforderungen bei Hallengebäuden technisch funktionieren? Welche technischen Lösungen wären förderfähig?
- Das Konzept beschreibt die Erfüllungsoptionen bei bestehender dezentraler Warmwasserversorgung. Gelten diese Erfüllungsoptionen ebenfalls, wenn Heizung und Warmwasser beim Heizungstausch getrennt werden?
- Gilt die Technologieoffenheit auch bei Technologien, die bei niedrigeren Temperaturen des Trinkwarmwassers die gleiche Trinkwasserqualität gewährleisten und diesen Nachweis erbracht haben?

- ...